

An

- **die Vorsitzenden der reg. Verbände in Baden-Württemberg**
- **die Mitglieder des Vorstandes**

nachrichtlich an:

- **die Mitgliedsverbände**
- **den BBW - Beamtenbund Tarifunion**

Rundschreiben Nr. 2 / 2026

Liebe Mitglieder,
liebe Vorsitzende und Vorstandsmitglieder in den regionalen Verbänden,
liebe Partner und Freunde in den Mitgliedsverbänden,

anbei übersenden wir Ihnen einige nützliche Informationen für Ihre Arbeit vor Ort.

1. Tarifabschluss im öffentlichen Dienst

Arbeitgeber und Gewerkschaften haben sich in den Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst auf einen neuen Abschluss geeinigt. Mit der Einigung stehen die künftigen Entgelterhöhungen und Verbesserungen für Beschäftigte, Auszubildende sowie für Schicht- und Wechselschichtarbeit fest. Der Tarifvertrag läuft von November 2025 bis Januar 2028.

Für das Land bedeutet der Abschluss in den Jahren 2026 bis 2028 Mehrkosten von rund 3,6 Milliarden Euro. Das Ergebnis soll zeitgleich und systemgerecht auf Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter übertragen werden. Hierzu bereitet das Finanzministerium ein Gesetzgebungsverfahren vor.

Wertschätzung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst

Finanzminister Dr. Danyal Bayaz sagte: „Das Tarifergebnis ist ein fairer Kompromiss. Er drückt die Wertschätzung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst aus. Sie leisten wertvolle Arbeit für die Allgemeinheit und damit für uns alle. Zugleich trägt dieser Abschluss dazu bei, dass der öffentliche Dienst attraktiv bleibt. Das gilt insbesondere auch für die Verbesserungen im Bereich Ausbildung. Und die Erhöhung der Schichtzulage kommt zum Beispiel unseren Extern Polizisten zu Gute, die täglich für unsere Sicherheit im Einsatz sind.“

Aus all diesen Gründen wollen wir das Tarifergebnis auch zeitgleich und systemgerecht auf die Beamtinnen und Beamten und die Richterinnen und Richter übertragen. Das halte ich für geboten denn auch sie tragen mit ihrer Arbeit unser Gemeinwesen. Allerdings sind wir auch nicht jeder Forderung nachgekommen, etwa nach einem zusätzlichen freien Tag.

Das hätte angesichts der wirtschaftlichen Lage nicht in die Zeit gepasst. Der Abschluss und der Übertrag stellen eine erhebliche finanzielle Belastung für den Landeshaushalt dar. Bei den Kosten bewegen wir uns im Bereich von etwa 3,6 Milliarden Euro für die Jahre 2026 bis 2028. Für das aktuelle Jahr haben wir dafür im laufenden Doppelhaushalt Vorsorge getroffen. Für künftige Haushalte müssen die Mehrkosten erst noch finanziert werden. Das wird den finanziellen Spielraum des Landes künftig einschränken.

Gutes und ausgewogenes Ergebnis für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst

„Das ist ein gutes und ausgewogenes Ergebnis für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst“, bewertete der kraft Amtes für die Beamtinnen und Beamten zuständige Innenminister Thomas Strobl die Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder: „Ganz klar: Das Ergebnis wird zeit- und wirkungsgleich auf die Beamten, Richter und Pensionäre in Baden-Württemberg ohne Abstriche übertragen. Im Haushalt haben wir dafür schon vorausschauend Vorsorge getroffen. Das Ergebnis hilft uns sehr dabei, dass das Land Baden-Württemberg weiter ein höchst attraktiver Arbeitgeber bleibt und im Wettbewerb um gute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter gut bestehen kann. Für das Land bedeutet das Ergebnis auch finanziell Planungssicherheit bis Januar 2028 - das ist für uns als Arbeitgeber eine sehr wichtige Sache. Den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes gehört unser Dank und unsere Anerkennung – denn sie arbeiten tagtäglich für unser Land und seine Menschen. Diese Wertschätzung kommt auch durch diesen Tarifabschluss zum Ausdruck.“

Ergebnisse der Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst

Laufzeit: 27 Monate (November 2025 bis Januar 2028)

1. Erhöhung der Entgelte

ab 1. April 2026 um 2,8 Prozent, mindestens jedoch um 100 € monatlich

ab 1. März 2027 um weitere 2,0 Prozent

ab 1. Januar 2028 um weitere 1,0 Prozent

2. Erhöhung der Entgelte für die Auszubildenden, Praktikanten und dual Studierende

ab 1. April 2026 um 60 Euro monatlich

ab 1. März 2027 um weitere 60 Euro monatlich

ab 1. Januar 2028 um 30 Euro monatlich

3. Erhöhung der Zulagen für ständige Schicht- und Wechselschichtarbeit ab 1. Juli 2026

Die Wechselschichtzulage wird auf 200 Euro monatlich und die Schichtzulage auf 100 Euro angehoben.

Für die nichtärztlichen Beschäftigten an Krankenhäusern wird die Wechselschichtzulage auf 250 Euro und die Schichtzulage auf 100 Euro monatlich erhöht.

4. Paket Nachwuchskräfte

Für Auszubildende wird ab Januar 2027 eine höhere Abschlussprämie für Auszubildende mit einer Gesamtnote mit „Sehr gut“ oder „Gut“ eingeführt (500 Euro).

Sofern Auszubildende nach der bestandenen Prüfung unbefristet übernommen werden, ist die Stufenlaufzeit in der Stufe 1 um sechs Monate zu verkürzen, wenn die Ausbildung mindestens mit der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen wurde (gilt ab dem 1. März 2026).

Finanzielle Auswirkung auf das Land

Gesamtkosten für die Haushaltsjahre 2026 bis 2028: 3,6 Milliarden Euro

Für das Jahr 2026 hat das Land Vorsorge für den Tarifabschluss und den Übertrag getroffen. Danach müssen die Mehrkosten jeweils im Haushalt neu finanziert werden.

Im Land sind rund 84.000 tariflich Beschäftigte unmittelbar und rund 194.000 Landesbeamtinnen und Landesbeamten sowie rund 154.000 Versorgungsempfängerinnen und -empfänger mittelbar betroffen.

Weiteres Vorgehen bei der Übertragung auf Besoldung und Versorgung

Der Tarifabschluss soll zeitgleich und systemgerecht auf die Besoldung und Versorgung übertragen werden. Hierzu ist ein Gesetzgebungsverfahren erforderlich. Das Finanzministerium wird nun einen Gesetzentwurf erarbeiten.

2. FAQ

Aktivrente und Einbeziehung von Beamten

Der dbb beamtenbund und tarifunion hat ein neues FAQ zur Aktivrente und Einbeziehung von Beamten veröffentlicht.

Seit dem 1. Januar 2026 gilt die gesetzliche Regelung der sogenannten Aktivrente, die einen steuerfreien Hinzuverdienst bei einer Erwerbstätigkeit im Alter in Höhe von monatlich 2.000 Euro ermöglicht (§ 3 Nr. 21 EStG).

Nachfolgend werden die wichtigsten Fragen in Bezug auf die etwaige Einbeziehung von Beamtinnen und Beamte gestellt und beantwortet.

1. Können auch Beamtinnen und Beamte, welche sich bereits im Ruhestand befinden, durch die „Aktivrente“ 2.000 Euro monatlich steuerfrei hinzuverdienen?

Ja. Grundsätzlich sind auch Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte von der Aktivrente begünstigt. Allerdings müssen dabei weitere, besondere Voraussetzungen erfüllt sein.

2. Welche besonderen Voraussetzungen müssen für diese Begünstigung als Ruhestandsbeamtin/Ruhestandsbeamter erfüllt sein?

Erstens ist erforderlich, dass die zugrunde liegende Beschäftigung nach Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze stattfindet, genauer gesagt erst ab dem auf die Vollendung der Regelaltersgrenze folgenden Monat. Maßgeblich sind hierbei ausschließlich die gesetzlichen Staffeln (65. bis 67. Lebensjahr) des Rentenversicherungsrechts nach §§ 35, 235 SGB VI; die beamtenrechtlichen Regelaltersgrenzen sind dagegen nicht relevant.

Zweite und weitere Voraussetzung ist, dass dabei über das Beschäftigungsverhältnis nach Ruhestandseintritt nach Maßgabe von § 172 Abs. 1 SGB VI pflichtgemäße Arbeitgeberbeiträge an die Rentenkasse geleistet werden.

3. Gibt es diese Möglichkeit auch für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte mit besonderen Altersgrenzen?

Ja. Allerdings ist auch in diesen Fällen das Erreichen der Regelaltersgrenze nach SGB VI erforderlich. Das bedeutet, dass im davor liegenden Zeitraum des Ruhestands eine Be-

günstigung durch die Aktivrente ausscheidet.

4. Wie ist es bei vorzeitigem Ruhestand auf eigenen Antrag, bei Schwerbehinderung oder wegen Dienstunfähigkeit?

Hier gilt dasselbe wie unter 3. ausgeführt. Im Zeitraum vor dem tatsächlichen Erreichen der Regelaltersgrenze nach SGB VI scheidet ein steuerfreier Hinzuverdienst aus.

5. Welche Art von Beschäftigung ist erforderlich für eine Steuerfreiheit der Einkünfte?

Der Steuerfreibetrag gilt für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Dagegen sind Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft nicht begünstigt.

Darüber hinaus ist bezüglich einer Beschäftigung bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten auf Grund ihrer Versicherungsfreiheit erforderlich, dass entsprechend der Vorschrift des § 172 Abs. 1 SGB VI arbeitgeberseits pauschale Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung entrichtet werden.

6. Erwachsen Ruhestandsbeamtinnen/Ruhestandsbeamten aus einer solchen arbeitgeberseitigen Verbeitragung des Hinzuverdienstes etwaige Rentenansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung?

Nein. Aus den arbeitgeberseitigen Beitragsabführungen im Rahmen einer Beschäftigung von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten erwachsen keine neuen oder weiteren Rentenansprüche.

7. Sind auch geringfügige Beschäftigungen (Minijobs) von der Steuerfreiheit umfasst?

Nein. Die Entgelte aus geringfügigen Beschäftigungen sind bereits steuer- und sozialrechtlich pauschaliert und unterfallen ausdrücklich nicht der Steuerfreiheit der Aktivrente.

8. Werden bei sog. Verwendungseinkommen aus dem öffentlichen Dienst trotz der Aktivrente etwaige Ruhensregelungen (= Anrechnungen) auf die Versorgung weiterhin angewendet?

Ja. Sofern beamtenversorgungsrechtliche Regelungen die Anrechnung von Einkommen im öffentlichen Dienst auch nach Vollendung der Regelaltersgrenze vorsehen, bleiben die Regelungen zum Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen durch die Aktivrente unberührt und bestehen weiter. Solche versorgungsrechtlichen Ruhensregelungen finden grundsätzlich und unverändert nach dem Bruttoprinzip statt.

9. Muss die Beschäftigung nach Ruhestandseintritt dem Dienstherrn angezeigt werden?

Diese Verpflichtung ergibt sich – unabhängig der steuerlichen Behandlung durch das Aktivrentengesetz – bereits aus den beamtengesetzlichen Regelungen.

Im Bundesrecht (§ 105 BBG) besteht für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte für drei Jahre (Regelaltersgrenze) bzw. fünf Jahre (vorzeitigem Ruhestand) nach Beendigung des Beamtenverhältnisses eine Anzeigepflicht für Erwerbstätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes. Dies gilt allerdings nur, wenn die Beschäftigung mit der früheren

dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht und dadurch dienstliche Interessen beeinträchtigen kann. In den Landesbeamtengesetzen bestehen entsprechende Regelungen.

10. Was ist mit Beamtinnen und Beamten, welche ihren Ruhestandseintritt über die Regelaltersgrenze hinausschieben? Unterfällt ihre Besoldung dann (anteilig) der Steuerfreiheit der Aktivrente?

Nein. In den Fällen des Hinausschiebens des Ruhestands werden Beamtinnen und Beamte weiter entsprechend ihrer Besoldung alimentiert und sind von der Aktivrente ausgeschlossen.

Insofern unterscheiden sich hierbei die Regelungen für Beamtinnen und Beamte von denen für andere Beschäftigte.

Zu berücksichtigen ist, dass in diesen Fällen der bereits erreichte Ruhegehaltssatz durch das Weiterdienen noch auf bis zu 71,75 Prozent ansteigen kann oder mitunter zusätzlich nicht Ruhegehaltfähige Besoldungszuschläge gezahlt werden.

11. Welche Auswirkungen können sich durch die Aktivrente in Bezug auf die Krankenversicherung oder Beihilfe von Ruhestandsbeamten ergeben?

Beamte und Versorgungsempfänger sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V grundsätzlich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit. Zudem würde auch § 6 Abs. 5 SGB V einer Einbeziehung in die GKV widersprechen. Deshalb bleibt es bei Versorgungsempfängern bei der jeweiligen Versicherungskonstellation.

Bei freiwillig gesetzlich versicherten Versorgungsempfängern sind die jeweiligen Vorschriften für die Verbeitragung von Einkommen in der gesetzlichen Krankenversicherung zu beachten.

12. Wie lange gelten die Regelungen der Aktivrenten zum steuerfreien Hinzuverdienst von 2.000 Euro monatlich?

Die gesetzliche Regelung ist zunächst zeitlich unbefristet in Kraft gesetzt worden. Allerdings ist entsprechend der Gesetzesbegründung vorgesehen, die Regelungen der Aktivrente nach einem Zeitraum von zwei Jahren auf ihre Wirksamkeit hinsichtlich der gesetzten Ziele zu überprüfen. Hierbei soll bis Ende des Jahres 2029 ein Bericht erstellt werden, ob die Regelung tatsächlich zu einer höheren Erwerbsquote von Personen nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze geführt hat.

Weitergehende Fragestellungen, insbesondere zu den Auswirkungen der Aktivrente bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bzw. Rentnerinnen und Rentnern sowie zum steuerrechtlichen Verfahren werden im Internetauftritt des Bundesministeriums der Finanzen ausführlich behandelt.

Mehr zum Thema

[Zur Website des Bundesfinanzministeriums](#)

Quelle: dbb 12. Februar 2026

3. Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie einen Behinderten-Pauschbetrag geltend machen. Dieser soll pauschal die Kosten berücksichtigen, die aufgrund Ihrer Behinderung entstanden sind. Den Pauschbetrag können Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen.

Ab dem Jahr 2026 wird der Nachweis über einen neu festgestellten oder einen geänderten Grad der Behinderung und über Merkmale gegenüber dem Finanzamt nicht mehr durch Vorlage eines Papierbescheides erbracht. Lediglich für Feststellungen die vor dem Jahr 2026 getroffen worden sind, ist ein Nachweis, beispielsweise durch eine Kopie des Behindertenausweises, erforderlich.

Stattdessen erfolgt für Feststellungen ab dem Jahr 2026 in der Regel eine elektronische Übermittlung an Ihr Finanzamt. Für die Datenübermittlung durch die zuständigen Stellen, wie bspw. Ihr Versorgungsamt oder das Amt für Soziale Angelegenheiten, müssen Sie dort einen entsprechenden Grad der Behinderung beantragen sowie eine Einwilligung in die Datenübermittlung erteilen.

Damit die elektronische Übermittlung funktioniert, muss im Schwerbehindertenantrag beim Versorgungsamt die persönliche Steuer-Identifikationsnummer angegeben werden. Im neuen Antragsformular (Neufeststellung und auch beim Änderungsantrag) können Sie diese elfstellige Steuer-ID direkt einfügen. Ohne diese Nummer können die Daten nicht weitergegeben werden – der Behinderten-Pauschbetrag kann dann nicht berücksichtigt werden.

Ihre Steuer-ID finden Sie zum einen auf dem Einkommensteuerbescheid oder auf Ihrer Lohnsteuerbescheinigung.

Das zuständige Versorgungsamt sendet den neu festgestellten oder geänderten Grad der Behinderung direkt an die Finanzbehörde. Ein Einreichen von Unterlagen beim Finanzamt ist dann nicht mehr möglich.

Wichtig ist, dass Sie in jedem Fall die Berücksichtigung eines Pauschbetrages aktiv auf der Anlage Außergewöhnliche Belastungen Ihrer Steuererklärung jährlich beantragen.

Welche Voraussetzungen müssen für die Gewährung eines Pauschbetrags erfüllt sein? Sie erhalten auf Antrag einen Behinderten-Pauschbetrag, wenn festgestellt wurde, dass der Grad Ihrer Behinderung mindestens 20 beträgt oder Sie hilflos (Merkzeichen „H“) sind, bzw. ein Pflegegrad 4 oder 5 festgestellt worden ist.

Bei der erstmaligen Beantragung des Pauschbetrages, müssen Sie den Nachweis über die Voraussetzungen erbringen. Für Feststellungen, die vor dem 01. Januar 2026 getroffen worden sind, ist ein Nachweis, durch beispielsweise eine Kopie des Behindertenausweises, zu erbringen. Für erstmalige oder geänderte Feststellungen ab dem 01. Januar 2026 ist zwingend eine Einwilligung in die Datenübermittlung gegenüber der ausstellenden Stelle, wie beispielsweise Ihrem Versorgungsamt, zu erteilen. Dann kann diese die Daten elektronisch an Ihr Finanzamt übermitteln. Wichtig ist, dass Sie die Berücksichtigung eines Pauschbetrages zusätzlich auf der Anlage Außergewöhnliche Belastungen Ihrer Steuererklärung beantragen.

In den Folgejahren ist ein Nachweis lediglich dann zu erbringen, wenn sich Änderungen ergeben haben oder ein abgelaufener Nachweis durch einen neuen ersetzt wurde.

Wie hoch ist der Pauschbetrag für behinderte Menschen?

Grad der Behinderung	Pauschbetrag ab dem Jahr 2021
20	384 Euro
30	620 Euro
40	860 Euro
50	1.140 Euro
60	1.440 Euro
70	1.780 Euro
80	2.120 Euro
90	2.460 Euro
100	2.840 Euro
hilflos und blind	7.400 Euro

Der jährliche Pauschbetrag erhöht sich auf 7.400 Euro für

- Menschen, die infolge ihrer Behinderung dauerhaft hilflos sind, also das Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis haben,
- Blinde mit Merkzeichen „Bl“ im Schwerbehindertenausweis und
- Taubblinde mit dem Merkzeichen „TBl“

Eine Erhöhung des Pauschbetrages erfolgt in diesen Fällen unabhängig vom Grad der Behinderung. Dies gilt auch für Menschen, bei denen ein Pflegegrad von 4 oder 5 festgestellt wurde. In diesem Fall muss zusätzlich kein Grad der Behinderung festgestellt worden sein.

Pauschbeträge sind Jahresbeträge

Die Pauschbeträge sind Jahresbeträge. Sie werden auch dann in voller Höhe gewährt, wenn die Behinderung nicht während des gesamten Jahres bestanden hat. Ändert sich der Grad der Behinderung im Laufe eines Kalenderjahres, wird stets der höhere Pauschbetrag für das gesamte Jahr berücksichtigt. Treten bei einer Person mehrere Behinderungen aus verschiedenen Gründen auf, wird jeweils die Behinderung zugrunde gelegt, die zum höchsten Pauschbetrag führt.

Wahlrecht - Pauschbetrag oder tatsächliche Kosten

Mit der Inanspruchnahme eines Pauschbetrages für Menschen mit einer Behinderung gelten alle laufenden und typischen Kosten als abgegolten, die erfahrungsgemäß durch eine Behinderung entstehen. Folgende Kosten sind neben dem Pauschbetrag nicht mehr abzugsfähig:

- Ausgaben für die Hilfe bei gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens,
- Ausgaben für die Pflege sowie
- Ausgaben für einen erhöhten Wäschebedarf.

Statt des Pauschbetrages können Sie auch die tatsächlich entstandenen Kosten - nach Abzug einer zumutbaren Belastung - als außergewöhnliche Belastungen geltend machen.

Soweit Sie den Ansatz der tatsächlichen Ausgaben wählen, müssen diese dem Finanzamt glaubhaft gemacht oder auf Aufforderung belegt werden.

Bei Geltendmachung der tatsächlichen Kosten werden die anzuerkennenden Mehrauf-

wendungen mit dem um die **zumutbare Belastung** gekürzten Betrag steuerlich berücksichtigt. Die Höhe der zumutbaren Belastung von Steuerbürgerinnen und -bürgern ist abhängig vom Gesamtbetrag der Einkünfte, der Anzahl der Kinder und vom Familienstand.

Besondere Ausgaben neben einem Behinderten-Pauschbetrag

Folgende besondere Ausgaben können Sie zum Beispiel neben dem Pauschbetrag ansetzen:

- außerordentliche Krankheitskosten, die durch einen akuten Anlass verursacht werden, zum Beispiel Kosten einer Operation, einer Heilbehandlung, Arznei- und Arztkosten,
- Ausgaben für eine Heilkur, die aufgrund eines vor Kurantritt ausgestellten amtsärztlichen Attestes durchgeführt wird (die ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung steht dem amtsärztlichen Attest gleich),
- behinderungsbedingte Umrüstungskosten für ein Auto,
- behinderungsbedingte Umbaukosten der Wohnung,
- behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale (seit Jahr 2021):

Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale

Die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale beträgt:

- **900 Euro**

bei Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder einem Grad der Behinderung von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“ für gehbehindert

- **4.500 Euro**

bei Menschen mit außergewöhnlicher Gebehinderung (Merkzeichen „aG“), Blinden (Merkzeichen „Bl“), Taubblinden (Merkzeichen „TBl“, hilflosen Menschen (Merkzeichen „H“) oder Menschen für die der Pflegegrad 4 oder 5 festgestellt wurde.

Folgende Besonderheit ist bei der Berücksichtigung der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale zu beachten:

Die behinderungsbedingten Fahrtkosten sind Teil der allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen. Von der Gesamtsumme der außergewöhnlichen Belastungen, wozu auch die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale hinzugerechnet wird, wird bei der Berechnung Ihrer Einkommensteuer noch die Minderung um die **zumutbare Belastung** vorgenommen.

4. Eine Erbschaft ist dem Finanzamt zu melden

Ob ein Einfamilienhaus, Geldvermögen oder Familienschmuck – wer erbt, hat nicht nur Grund zur Freude, sondern auch Pflichten gegenüber dem Finanzamt. Denn jede Erbschaft und jedes Vermächtnis muss gemeldet werden. Da auf das Erbe möglicherweise Steuern anfallen, ist das Finanzamt daran interessiert, wer wem was vermacht hat. Wer diese Meldung versäumt, riskiert ein Bußgeld oder ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung. Was Erben wissen müssen: alle Informationen zu Fristen, Meldeverfahren und Freibeträgen im Überblick.

Ich habe geerbt. Was ist zu tun?

Sobald Erben vom Vermögensübergang erfahren, müssen sie ihr Finanzamt innerhalb von drei Monaten von sich aus über das Erbe oder das Vermächtnis informieren. Dafür ist ein formloses, aber inhaltlich umfassendes Schreiben zu erstellen. Darin müssen der Name, die Anschrift und der Beruf des Erblassers sowie des Erwerbers angegeben werden. Des Weiteren müssen der Todestag und der Sterbeort genannt werden. Auch die Art, der Umfang und der Wert des Vermögens müssen aufgeführt sein. Ergänzend muss das Finanzamt über das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser und Erbe informiert werden.

Die Erbschaftsanzeige nach § 30 ErbStG kann elektronisch als ELSTER-Nachricht oder in Briefform erfolgen. Zuständig ist das Finanzamt am Wohnsitz des Erblassers, jedoch hat nur selten ein Finanzamt eine Erbschaftsteuerstelle bei sich. Das befähigte Finanzamt für den Wohnbezirk ist im Verzeichnis auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums einsehbar. Nach dem Eingang der Meldung prüft das Finanzamt im nächsten Schritt, ob eine Erbschaftsteuererklärung erforderlich ist. Diese wird zur Pflicht, wenn Vermögenswerte wie Immobilien, Wertpapiere, Bankguthaben oder Unternehmensanteile übergehen.

Freibeträge befreien von der Steuerpflicht

Doch nicht jede Erbschaft ist steuerpflichtig. Das Gesetz gewährt Freibeträge, die sich nach dem Verwandtschaftsgrad richten. Daher ist es für den Fiskus von Interesse, in welchem Verhältnis die Beteiligten zueinanderstehen. Für Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner sind bis zu 500.000 Euro steuerfrei. Kinder dürfen von jedem Elternteil 400.000 Euro und Enkel von ihren Großeltern 200.000 Euro steuerfrei erben. Geschwister, Nichten, Neffen und Lebensgefährten können mit einem Freibetrag von 20.000 Euro rechnen.

Auch wenn die Erbschaft unterhalb der steuerfreien Grenze liegt, bleibt die Meldepflicht bestehen. Die Freibeträge befreien zwar von der Steuer, jedoch nicht von der Anzeigepflicht. Doch auch die Finanzämter lassen gesunden Menschenverstand walten: Ausnahmsweise kann darauf verzichtet werden, wenn klipp und klar feststeht, dass keine Steuerpflicht besteht. Könnte sich aber eine Steuer ergeben, ist es keine gute Idee, die Meldepflicht zu vernachlässigen. Denn Behörden wie das Standesamt, das Nachlassgericht und Notare informieren das Finanzamt über Todesfälle und Nachlassvorgänge.

Pressemeldung vom 02.12.2025 der Lohnsteuerhilfe Bayern e.V.:

5. **BAGSO unterzeichnet gemeinsamen Appell von Verbändebündnis**

Im Alltag mit Bargeld zu bezahlen und Zugang zu Bargeld zu haben wird auch in Deutschland immer schwieriger. Selbstbedienungskassen funktionieren oft nur mit Kartenzahlung, manche Geschäfte und Restaurants lehnen Bargeld ab und Geldautomaten werden weniger. Ein breites Bündnis aus Verbraucherschutz-, Sozial-, Wohlfahrts- und Wirtschaftsverbänden warnt vor Ausschluss – besonders von Kindern, Älteren, Menschen in prekären Lebenslagen und Menschen mit Behinderungen. Das Bündnis fordert in seinem Appell an die Bundesregierung ein Gesetz zum Schutz des Bargelds mit Akzeptanzpflicht sowie kostenfreiem, barrierefreiem Zugang in angemessener Nähe. Die BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen ist Mitzeichnerin des Appells.

Die Unterzeichnenden verweisen darauf, dass für viele Menschen Bargeld die einzige mögliche Zahlungsform ist. Das Verbändebündnis unterstreicht zudem die Bedeutung von Bargeld für die gesellschaftliche Teilhabe, das soziale Miteinander, die finanzielle Bildung und den Schutz der Privatsphäre sowie seine Funktion als krisenfestes, verlässliches Zahlungsmittel. Der Appell erinnert an das Vorhaben im Koalitionsvertrag, Bargeld zu erhalten und Verbraucherinnen und Verbrauchern Wahlfreiheit zu ermöglichen.

Appell "Bargeld muss bleiben!"

6. **Steuererklärung für Rentner und Pensionäre**

Ratgeber lotst durchs Steuerjahr 2025

Im Juli 2025 konnten sich Ruheständler über eine deutliche Rentenerhöhung freuen: Die

Renten stiegen um 3,74 Prozentpunkte. Bei einer monatlichen Bruttorente von 1.000 Euro waren das 37,40 Euro mehr. Doch das Plus beschert nicht nur ungetrübte Freude. Denn nach Schätzungen des Bundesfinanzministeriums bedeutet die Erhöhung für rund 115.000 Rentnerinnen und Rentner, dass sie nun erstmals steuerpflichtig werden. Der jetzt erschienene Ratgeber „Steuererklärung für Rentner und Pensionäre 2025/2026“ der Verbraucherzentrale lotst Schritt für Schritt durch die aktuellen Steuergesetze und Formulare.

Zu erfahren ist unter anderem:

- Welche Einkommensarten es gibt
- Welche Aufwendungen die Steuerschuld reduzieren
- Wie Daten mit Elster ans Finanzamt übertragen werden
- Wie Einnahmen aus privater Vermietung zu versteuern sind

Der Ratgeber „Steuererklärung für Rentner und Pensionäre 2025/2026“ hat 208 Seiten und kostet 16,- Euro, als E-Book 12,99 Euro. Zu bestellen unter shop.verbraucherzentrale.de oder T 0211 91380-1555. Er ist auch in den Beratungsstellen der Verbraucherzentralen und im Buchhandel erhältlich.

7. Schuldenfrei im Alter – Finanzen und Hilfen im Blick Aktualisierte Neuauflage des BAGSO-Ratgebers erschienen

Über Geld zu sprechen, fällt vielen Menschen schwer – vor allem, wenn es knapp ist. Wenn sich das Einkommen im Alter mit dem Übergang in die Rente oder durch das Ende einer Lebenspartnerschaft deutlich verringert, können schnell finanzielle Schwierigkeiten entstehen. Die Scham, staatliche Leistungen oder Hilfsangebote anzunehmen, ist jedoch gerade bei Älteren groß.

Der Ratgeber „Schuldenfrei im Alter“, den die BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen gemeinsam mit der Diakonie Deutschland nun in fünfter, vollständig aktualisierter Auflage herausgegeben hat, will dazu beitragen, dass Überschuldung vermieden und frühzeitig professionelle Unterstützung wie eine Schuldnerberatung in Anspruch genommen werden.

Die Autorinnen Claudia Lautner und Maike Cohrs, Schuldner- und Insolvenzberaterinnen im Diakonischen Werk Köln und Region, geben in dem umfassenden Ratgeber zahlreiche konkrete Tipps, wie man sich auf mögliche finanzielle Veränderungen im Alter vorbereiten kann. Sie informieren verständlich über Renten, Möglichkeiten der Kostensenkung oder des Hinzuverdiensts und zeigen Wege auf, einer Überschuldung vorzubeugen oder sie zu bewältigen.

Die Neuauflage des Ratgebers wurde durch das Bundesministerium für Bildung, Familien, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

Die Broschüre kann – auch in größerer Stückzahl – kostenfrei bei der BAGSO über die Website, per E-Mail unter bestellungen@bagso.de oder telefonisch unter 0228 / 24 99 93-0 bestellt sowie als barrierefreie Datei heruntergeladen werden.

[Zum Ratgeber „Schuldenfrei im Alter“](#)

8. Entlastung für die Seele – Ratgeber für pflegende Angehörige

Was sind typische Herausforderungen für pflegende Angehörige? Wie kann ein gesunder Umgang mit den eigenen Kräften gelingen? Welche Möglichkeiten der Entlastung gibt es? Antworten gibt der BAGSO-Ratgeber „Entlastung für die Seele“, der als Druckversion und Download in aktualisierter 12. Auflage erschienen ist.

[Zum Ratgeber](#)

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr



Joachim Lautensack